

Aufklärung - Weiterführende Ultraschalluntersuchung

(Feindiagnostik, Fehlbildungsultraschall, 20.-24. Schwangerschaftswoche)

BITTE ALLES DURCHLESEN, AUSFÜLLEN UND OFFEN LASSEN, WAS SIE NICHT VERSTANDEN HABEN

Sehr geehrte Schwangere,
sie haben sich heute in unserer Praxis vorgestellt, um eine weiterführende Ultraschalluntersuchung in der Schwangerschaft durchführen zu lassen. Vor der Untersuchung ist es wichtig, dass wir Ihnen einige Hintergrundinformationen zum Zweck, den Möglichkeiten bzw. Grenzen und den möglichen Problemen dieser Untersuchung geben.

Genetische Beratung:

Zusätzlich zu dieser Aufklärung ist gemäß dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) die Schwangere vor einer weiterführenden Ultraschalldiagnostik und nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses genetisch zu beraten.

Eine genetische Beratung vor einer genetischen Untersuchung gemäß GenDG umfasst:

- die Klärung Ihrer persönlichen Fragestellung,
- die Bewertung vorliegender ärztlicher Befunde bzw. Befundberichte,
- die untersuchungsbezogene Erhebung von Auffälligkeiten in Ihrer persönlichen und familiären gesundheitlichen Vorgeschichte (Anamnese),
- Informationen über die Notwendigkeit einer genetischen Untersuchung, die sich aus Ihrer Fragestellung oder Ihrer Vorgeschichte ergeben sowie Informationen über die Möglichkeiten, Grenzen und die mit der Materialentnahme verbundenen Risiken der zur Abklärung in Frage kommenden Untersuchungsverfahren,
- eine Abschätzung der genetischen Risiken einschließlich der Erörterung der Bedeutungen aller Informationen für Ihre Lebens- und Familienplanung und ggf. für Ihre Gesundheit,
- Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen durch die Untersuchung und ihr Ergebnis,
- eine Einschätzung der Notwendigkeit einer ausführlichen genetischen Beratung durch einen Fachärztin/arzt für Humangenetik.

Diese Beratung wird von uns in der Regel direkt in Zusammenhang mit dem Aufklärungsgespräch und der Ergebnismitteilung durchgeführt, falls Sie sich aber schon ausreichend informiert und beraten fühlen, können sie auf eine zusätzliche genetische Beratung auch schriftlich verzichten.

Bitte kreuzen Sie hier an, ob Sie eine zusätzliche Beratung wünschen oder auf sie verzichten wollen, bzw. schon früher genetisch beraten wurden.

Einwilligung - die folg. 5 Fragen nur ausfüllen, wenn Sie sie sicher verstanden haben und keine Fragen dazu haben

Ich wurde bereits in Vorbereitung auf diese weiterführende Ultraschalluntersuchung genetisch beraten: Ja: Nein:

Ich wünsche vor der Untersuchung eine zusätzliche genetische Beratung **hier** in der Praxis: Ja: Nein:

Ich wünsche jetzt, vor der Untersuchung, eine genet. **externe** Beratung, durch einen Humangenetiker Ja: Nein:

Ich wünsche nach dem Vorliegen des Untersuchungsbefundes eine **externe** genetische Beratung
Ja: Nur bei einem auffälligen Befund: Nein:

Gibt es Dinge, über die Sie nicht informiert werden wollen: Nein Ja _____

Recht der betroffenen Person auf Nichtwissen

Sie haben das Recht, eine genetische Untersuchung von vornherein abzulehnen. Wenn eine genetische Untersuchung begonnen wurde, haben Sie darüber hinaus das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen.

Das Recht auf Nichtwissen habe ich verstanden ...habe ich nicht verstanden.

Recht der betroffenen Person, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen

Sofern Sie auch bereits erteilte Zustimmung zur genetischen Untersuchung und der reiflichen Überlegung zur Ansicht gelangen, diese Untersuchung trotz medizinischer Indikation doch nicht durchführen zu lassen, können Sie die Untersuchung jederzeit schriftlich oder mündlich (telefonisch) ablehnen. Sofern das Untersuchungsergebnis noch

nicht vorliegt, werden alle noch offenen Untersuchungsteile beendet. Eine Befunderhebung ist dann nicht mehr möglich.

- Ich wurde in dem Aufklärungsgespräch mit Herrn Dr. O. Schmid ausführlich über die geplante Untersuchung informiert.
- Alle nach meiner Ansicht wichtigen Fragen über die Art und Bedeutung der Untersuchung wurden besprochen und mir verständlich beantwortet. Ich fühle mich gut informiert, und habe keine weiteren Fragen mehr und willige in die Untersuchung ein. Ich benötige keine weitere Bedenkzeit.
- Ich bin auch mit einer elektronischen Datenübertragung (Laborbefund von Labor zu dieser Praxis, Endbefunde an betreuende Frauenärztin/Frauenarzt) einverstanden.
- Sie können all Ihre Einwilligungen jederzeit (schriftlich oder mündlich) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Folgend kommt noch eine Informationen zur Ultraschalluntersuchung in der Schwangerschaft, die von der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe DGGG vorgegeben ist.

Liebe werdende Mutter,

bevor bei Ihnen eine Ultraschall-Untersuchung Ihres ungeborenen Kindes durchgeführt wird, sollten Sie die nachfolgenden Informationen und Hinweise zur Kenntnis nehmen:

- Die Ultraschalluntersuchung ist ein bildgebendes Verfahren, das nach heutigem Kenntnisstand selbst bei wiederholter Anwendung keine Schäden bei Mutter und Kind verursacht.
- Mit Hilfe der Ultraschalldiagnostik kann eine Vielzahl von Fehlbildungen oder Erkrankungen des Kindes erkannt und vor allem auch ausgeschlossen werden. Andererseits muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch bei moderner apparativer Ausstattung, größter Sorgfalt und umfassenden Erfahrungen des Untersuchers nicht alle Fehlbildungen oder Erkrankungen erkannt werden können.
- Das Übersehen oder Verkennen einer Fehlbildung kann auch dadurch zustande kommen, dass bei bestimmten Begleitumständen (z. B. fettreiche Bauchdecken, Fruchtwassermangel, ungünstige Lage des Kindes) die Untersuchungsbedingungen erschwert werden. Auch sind mit Ultraschall erkennbare Befunde nicht immer eindeutig in ihrer Bedeutung einzuordnen.
- Die vorgegebenen Untersuchungsprogramme, vor allem zwischen der 20. und 22. Schwangerschaftswoche, sind bei Reihenuntersuchungen von gesunden Schwangeren ohne erkennbare Risiken zwar auf das Erkennen von Anomalien und Fehlbildung ausgerichtet, aber letzten Endes aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens doch wieder orientierender Art.
- Das Ultraschall-Screening darf daher nicht als Fehlbildungsdiagnostik missverstanden werden. Vielmehr muss die Möglichkeit, dass weniger auffällige Befunde im Einzelfall übersehen werden können, von vornherein in Betracht gezogen werden. Dazu gehören z. B. kleinere Defekte wie ein Loch in der Trennwand der Herzkammern, eine Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, Defekte im Bereich der Wirbelsäule (Spina bifida) sowie Finger- oder Zehenfehlbildungen.
- Zu beachten ist, dass jede Schwangerschaft mit einem sog. Basisrisiko von 2–4% für Fehlbildungen und Erkrankungen des Kindes belastet ist, dabei entfallen etwa 1% auf schwerwiegende Fehlbildungen. Dieses Basisrisiko ist bei einer insulinpflichtigen Zuckerkrankheit der Schwangeren oder auch bei Mehrlingen erhöht.
- Chromosomenanomalien können durch eine Ultraschalluntersuchung (als Alternative zu einer invasiven Diagnostik) erkannt werden, falls charakteristische, aber nicht obligatorisch vorhandene Hinweiszeichen nachzuweisen sind. In diesem Fall ist Anlass zu einer invasiven Diagnostik gegeben.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Ultraschalldiagnostik habe ich zur Kenntnis genommen.

Sind Sie mit der **digitalen Übertragung** Ihres Befundes über das gesicherte Netz der Kassenärztlichen Vereinigung an Ihre Frauenärztin / an Ihren Frauenarzt einverstanden? Ja Nein

(bitte erst nach dem Gespräch mit dem Arzt unterschreiben)

Berlin, den _____ Berlin, den _____

Unterschrift der Schwangeren

Unterschrift des Arztes Dr. Schmid